

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Geltungsbereich des Thüringer Waldgesetzes hat sich folgender Anpassungsbedarf ergeben: Ein verstärkter Aufkauf von Waldflächen durch forstwirtschaftsfremde Investoren ist in Thüringen festzustellen! Außerdem kann das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht umgangen werden, wenn Land- und Forstflächen gemeinsam verkauft werden. Die Eigentumsstrukturen im Privatwald mit einer durchschnittlichen Eigentumsgröße von 1 ha, meist verteilt auf mehrere Flurstücke, erschweren immer stärker die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung. Die größten ungenutzten Holzvorräte Thüringens befinden sich im Kleinprivatwald und können von Eigentümern, die ein Interesse an der Bewirtschaftung ihrer Flächen haben, nur schwer genutzt werden, da oft nicht genügend schlagbares Holz für einen wirtschaftlichen Einsatz von Forsttechnik auf den kleinen Waldflächen zusammen kommt.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind immer stärker spürbar. Massenentwicklungen des Borkenkäfers kann vor allem im Kleinprivatwald nicht hinreichend begegnet werden. Die bisherige Geschwindigkeit des Waldumbaus hin zu trockenheits- und sturmresistenten Wäldern reicht nicht aus um die Existenz von Wäldern, gerade auf ungünstigen Standorten, zu sichern.

Kommunalwaldverkäufe allein zum Zweck der Haushaltskonsolidierung konnten mit der bisherigen Regelung des Waldgesetzes nicht verhindert werden.

Die Regelungen zum Reiten und Radfahren im Wald haben sich nicht bewährt. Die Bestimmungen zum Gemeinschaftseigentum der Mitglieder einer Waldgenossenschaft müssen in Folge des Beschlusses des Thüringer Oberlandesgerichtes vom 04. April 2018 (3 W 17/18) neu geregelt werden.

B. Lösung

- Ein Vorkaufsrecht bei Waldverkäufen für die Thüringer Landgesellschaft als gemeinnützige Siedlungsgesellschaft wird analog des landwirtschaftlichen Vorkaufsrechts formuliert.

- Der dem Klimawandel angepasste Umbau des Waldes wird als Aufgabe verankert.
- Das Tätigwerden der unteren Forstbehörde aus Forstschutzgründen wird erleichtert.
- Die Genehmigung zur Waldwegebenutzung durch Reiter und Radfahrer wird ohne daraus resultierende Verkehrssicherungspflichten erteilt.
- Die Vorgaben für den Verkauf von Kommunalwald werden konkretisiert.
- Die Frist zur Aufforstung von Kahlflächen wird auf 5 Jahre angehoben.
- Es werden Regelungen zur Eintragung der Waldgenossenschaften im Grundbuch ohne namentliche oder zahlenmäßige Eintragung der Mitglieder getroffen. Die Untersetzung erfolgt in Anteilsbüchern, für deren Anlegung und Führung die allgemeinen grundbuch- und kostenrechtlichen Bestimmungen gelten.

C. Alternativen

Zur Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Kleinprivatwald kann eine bessere Unterstützung der Bildung von Waldgenossenschaften und Forstbetriebsgemeinschaften erfolgen. Durch Flurneuordnungsverfahren lassen sich Grundstücke zusammenlegen.

Zur Umsetzung der notwendigen Forstschutzmaßnahmen und der Vorgaben zur Wiederaufforstung in Folge der witterungsbedingten Waldschäden aus dem Jahr 2018 können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

D. Kosten

Für den im Zuge des fortgeschrittenen Klimawandels notwendigen Waldumbau sollen zusätzliche Mittel im Landeshaushalt eingestellt werden. Der Bedarf ist jedoch in den nächsten Jahren noch gering, da erst Voraussetzungen wie Saatgutgewinnung und Anzucht von geeigneten Pflanzen geschaffen werden müssen. In der nächsten Förderperiode der EU kann die Möglichkeit einer ELER-Finanzierung geschaffen werden. Die Vorgabe der Fördertatbestände „Pferderückung“ und „40m-Gassen-Bewirtschaftung“ muss für die nächste Förderperiode der EU angemeldet werden.

Durch die Streichung der Verpflichtung zur Reitwegeausweisung werden Abstimmungs- und Beschilderungskosten bei ThüringenForst eingespart.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) ,zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
„Fahren mit Krankenfahrrädern sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer bzw. Mitfahrer im Besitz einer Sonderparkgenehmigung für Schwerbehinderte sind, ist auf befestigten Wegen erlaubt. Reiten und Radfahren ist auf festen und befestigten Wegen sowie auf Straßen gestattet. Gesonderte Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer ergeben sich daraus nicht.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„Das Fahren mit Kutschen ist auf befestigten Wegen und Straßen erlaubt.“
- dd) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere zum Betreten des Waldes und zur sportlichen Betätigung regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung; die Aufwendungen für das einheitlich zu kennzeichnende Wanderwegenetz sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen.“

- 2. In § 11 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können,“ gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung :

„Den Gemeinden, dem Land und der Thüringer Landgesellschaft steht das Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken und teilweise bewaldeten landwirtschaftlichen Grundstücken in dieser Reihenfolge zu.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Vorkaufsrecht in einer Verordnung zu regeln.“

4. §23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei flächendeckender Naturverjüngung innerhalb der fünf Jahre ist keine Wiederaufforstung nötig.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

5. §24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Waldumbau; Erhaltung der Waldbestände; Kahlschläge“

b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Stabilität der Waldbestände ist vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern. Dazu sind geeignete Baumarten in ausreichender Dichte vor allem in reine Fichtenwälder und nicht standortgerechte Wälder einzubringen. Zur Finanzierung dieser Aufgabe stellt das Land angemessene finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. Das für Forsten zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 8 werden die Absätze 2 bis 9

6. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) in Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt
- c) es werden folgende neue Nummern 12 bis 14 angefügt:

„12. Waldbewirtschaftung mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40m,

13. Pferderückung und

14. Beseitigung von durch Waldbrände entstandene Schäden.“

7. § 29 wird aufgehoben.

8. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Veräußerung von Körperschaftswald ab 1 ha Größe bedarf der Genehmigung der obersten Forstbehörde. Die Veräußerung soll genehmigt werden:

- wenn der Verkauf der Arrondierung des kommunalen Forstbetriebes dient und die Einnahmen zweckgebunden für den Ankauf von Waldflächen verwendet werden, dazu ist eine Rücklage zu bilden;
- wenn die Belange des Allgemeinwohls überwiegen oder
- der Wald an eine andere Kommune, die Landesforstanstalt oder die Stiftung Naturschutz Thüringen verkauft wird.

Der Verkauf von Kommunalwald zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung ist nicht zu genehmigen.“

9. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Grundbuch

- (1) Zum Gemeinschaftseigentum der Mitglieder einer Waldgenossenschaft gehörende Grundstücke sind im Grundbuch in der Weise einzutragen, dass sie der aus den Mitgliedern der namentlich zu bezeichnenden Waldgenossenschaft gebildeten Gesamthandsgemeinschaft zustehen. Eine namentliche oder zahlenmäßige Eintragung der Mitglieder der Waldgenossenschaft und ihrer Anteile erfolgt nicht.
- (2) Die oberste Forstbehörde ist auf Antrag der Waldgenossenschaft befugt, das Grundbuchamt um Eintragungen, Löschungen und Berichtigungen zu ersuchen.“

10. Nach § 54 werden die folgenden §§ 54 a und 54 b eingefügt:

„§ 54 a Anteilsblätter

- (1) Über die Anteile der Mitglieder einer Waldgenossenschaft an der Gesamthandsgemeinschaft werden auf Ersuchen der obersten Forstbehörde oder auf Antrag eines Antragsberechtigten Anteilsblätter angelegt, für deren Anlegung und Führung die allgemeinen grundbuch- und kostenrechtlichen Bestimmungen entsprechend gelten, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt; das Anteilsblatt ist für den Anteil als Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 2 für Eintragungen, Löschungen und Berichtigungen in den Anteilsblättern entsprechend.
- (2) Anteilsblätter sind unter Angabe des Namens und des Sitzes der Waldgenossenschaft als solche zu bezeichnen; Anteilsblätter zu derselben Waldgenossenschaft sollen fortlaufende Nummern erhalten. In das Bestandsverzeichnis des Anteilsblatts ist die Höhe des Anteils an der Gesamthandsgemeinschaft unter namentlicher Bezeichnung der Waldgenossenschaft aufzunehmen. Soweit das Ersuchen ausweist, dass ein Anteilsinhaber nicht zur ermitteln ist, ist der letzte bekannte Anteilsinhaber einzutragen und als solcher zu bezeichnen.
- (3) Bei der Bildung eines Briefs über ein Grundpfandrecht an einem Anteil an der Gesamthand ist kenntlich zu machen, dass der belastete Gegenstand ein Anteil an einer Gesamthandsgemeinschaft ist.
- (4) Die Anlegung und Führung der Anteilsblätter obliegt den Grundbuchämtern bei den Amtsgerichten. Örtlich zuständig für die Führung der Anteilsblätter ist das Amtsgericht am Sitz der Waldgenossenschaft.

§ 54 b Mitwirkung der Waldgenossenschaft

- (1) Die Waldgenossenschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der obersten Forstbehörde als Textdatei zu erstellen:
 1. ein Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis);
 2. ein Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des jeweiligen Anteils (Anteilsverzeichnis).

Ist der Inhaber eines Anteils nicht zu ermitteln, ist dies in dem Verzeichnis mit dem Vermerk „unbekannter Inhaber“ unter Benennung des letzten bekannten Anteilsinhabers auszuweisen.

- (2) Die Waldgenossenschaft hat die Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, auszulegen. Die Auslegung des Verzeichnisses ist unter

Hinweis auf die Auslegungsfrist, die Möglichkeit zur Geltendmachung von Einwendungen und darauf, dass das Verzeichnis die Grundlage eines Eintragungsersuchens der obersten Forstbehörde bei neu anzulegenden Anteilsblättern bilden kann, in ortsüblicher Weise und im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekanntzumachen. Zudem ist das Anteilsverzeichnis mit den vorgenannten Hinweisen spätestens mit Beginn der Auslegung den bekannten Mitgliedern der Waldgenossenschaft zu übermitteln, soweit diese nicht auf eine Übermittlung verzichten. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden. Wurden Einwendungen geltend gemacht, wirkt die Waldgenossenschaft auf die Beilegung der Einwendungen hin und legt die Verzeichnisse der obersten Forstbehörde vor, sobald keine Einwendungen mehr fortbestehen. Die oberste Forstbehörde kann die Verzeichnisse als Grundlage für Ersuchen an das Grundbuchamt verwenden."

11. § 62 wird aufgehoben.

12. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 24 werden die Nummern 3 bis 23.

13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Änderung § 6)

Zu Absatz 3: Reiten und Radfahren wird auf festen und befestigten Wegen sowie auf Straßen erlaubt, die Pflicht zur Reitwegeausweisung sowie zur Pferdekennzeichnung entfällt. Das Fahren mit Kutschen wird auf befestigten Wegen und Straßen erlaubt. Die Änderung erfolgt, weil sich die frühere Regelung, Reiten und Kutsche fahren nur auf ausgewiesenen Wegen Straßen zu erlauben sowie Pferde zu kennzeichnen, nicht bewährt hat und kaum noch vollzogen wird. Wegeschäden durch Pferde oder Kutschen sowie die unzumutbare Beeinträchtigung anderer Wegenutzungen kann mit Paragraph 6 Absatz 4 ausreichend Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 9 Satz 1: Folgeänderung in Folge des Wegfalls der Pferdekennzeichnung.

Zu Nummer 2 (Änderung § 11)

Vor dem Hintergrund der drohenden Borkenkäfermassenvermehrung wird die Einschränkung, dass ThüringenForst nur Schutzmaßnahmen selbst durchführen kann, wenn sie ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, gestrichen. Damit kann die Anstalt öffentlichen Rechts auch handeln, wenn nur einzelne Waldbesitzer Schutzmaßnahmen durchführen müssten.

Zu Nummer 3 (Änderung § 17)

Es wird ein Vorkaufsrecht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe analog des landwirtschaftlichen Vorkaufsrechts eingeführt, um die Betriebsstruktur, vor allem im zersplitterten Kleinprivatwald zu verbessern.

Zu Nummer 4 (Änderung § 23)

Durch die Neuregelung muss eine Wiederaufforstung nur noch durchgeführt werden, wenn nach fünf Jahren keine flächendeckende Naturverjüngung vorhanden ist.

Zu Nummer 5 (Änderung § 24)

Der Waldumbau zur Anpassung an den Klimawandel wird künftig eine gesetzliche Aufgabe. Da es sich dabei um einen langfristigen Prozess handelt, in dem standortangepasstes Saatgut und geeignete Pflanzen bereitgestellt und zu geeigneten Zeiten in den Wald eingebracht werden müssen, ist auch eine gesetzlich vorgeschriebene Finanzierung notwendig.

Zu Nummer 6 (Änderung § 27)

Als weitere, förderungswürdige Maßnahmen des Landesförderungsprogramms sind künftig die Waldbewirtschaftung mit mindestens 40 m Rückegassenabstand, die Pflanzrückung und die Beseitigung von Waldbrandschäden zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7 (Änderung § 29 Aufhebung)

Das Risiko von Waldbränden hat durch den Klimawandel deutlich zugenommen. Da vom Waldbesitzer erwartet wird, Vorkehrungen gegen Waldbrände zu treffen, sollte die verpflichtende Beihilfe entfallen und durch eine Förderung der Schadensbeseitigung ersetzt werden.

Zu Nummer 8 (Änderung § 33)

In der Vergangenheit kam es häufig vor, dass Kommunen Wald zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung verkaufen mussten. Das soll mit der Neuregelung unterbunden werden. Die Festlegung des Genehmigungsvorbehalts ab 1 ha dient der Entbürokratisierung.

Zu Nummer 9 und 10 (Änderung von § 54 und Einfügung der §§ 54 a und b)

Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel, die grundbuchrechtliche Behandlung sowohl des Gesamthandseigentums der Mitglieder einer Waldgenossenschaft als auch der einzelnen Anteile dieser Mitglieder an der Gesamthandsgemeinschaft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausdrücklich gesetzlich zu regeln. Dies ist erforderlich, da durch eine Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts vom 4. April 2018 (Az.: 3 W 17/18) zu Tage getreten ist, dass die grundbuchrechtliche Behandlung sowohl des Gesamthandseigentums wie auch der Anteile an der Gesamthandsgemeinschaft in § 54 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) derzeit nur unzureichend geregelt ist. In der vorgenannten Entscheidung kommt das Thüringer Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, dass nach gegenwärtiger Gesetzeslage die Gesamthandsgemeinschaft als Eigentümer der im Gesamthandseigentum stehenden Grundstücke in das Grundbuch einzutragen ist; sich dies aber in der gesetzlichen Regelung des Thüringer Waldgesetzes nicht ohne weiteres widerspiegelt. Darüber hinaus hat das Thüringer Oberlandesgericht in einem obiter dictum Bedenken geäußert, ob durch die derzeitige grundbuchrechtliche Regelung des Thüringer Waldgesetzes die Verkehrsfähigkeit der Anteile an einer aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft gebildeten Gesamthandsgemeinschaft gewährleistet ist.

Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten sollen im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit behoben werden, indem die zur Umsetzung der materiell-rechtlichen Vorgaben des Thüringer Waldgesetzes erforderlichen grundbuchrechtlichen Regelungen klarstellend und ergänzend in das Thüringer Waldgesetz aufgenommen werden. Diese ausdrücklichen Regelungen zur grundbuchrechtlichen Behandlung des Gesamthandseigentums und der Anteile der Mitglieder an der Gesamthand gewährleisten die Verkehrsfähigkeit der Anteile der einzelnen Mitglieder und beseitigen zudem

die Unklarheiten in Bezug auf die Frage, wer als Rechtsträger der im Gemeinschaftseigentum der Waldgenossen stehenden Grundstücke in das Grundbuch einzutragen ist.

Ausgangspunkt für die grundbuchrechtlichen Bestimmungen ist die materielle Rechtslage, wie sie durch das Thüringer Waldgesetz vorgegeben wird. Soweit die durch das Thüringer Waldgenossenschaftsgesetz vom 16. April 1999 (ThürWaldGenG), dessen Regelungen durch das Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften zum Wald, zur Fischerei und zu den Waldgenossen vom 24. Juni 2008 im Wesentlichen in das Thüringer Waldgesetz übernommen wurden, vorgenommene Rechtsbereinigung und Rechtsanpassung für die altrechtlichen Waldgenossenschaften grundbuchrechtlich noch nicht vollständig vollzogen wurde, wird eine Überprüfung der bisherigen Eintragungen in den Grundbüchern erfolgen müssen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die eigentumsrechtlichen Regelungen des Thüringer Waldgesetzes auch für diejenigen altrechtlichen Gemeinschaften von Waldbesitzern Anwendung finden, die dem Geltungsbereich des Thüringer Waldgesetzes unterfallen (vgl. §§ 38, 46 ThürWaldG). Darüber hinaus wird auch Berücksichtigung finden und geprüft werden müssen, ob im Nachgang dieser Rechtsanpassung durch originäre oder abgeleitete Rechtserwerbstatbestände ein gegebenenfalls erneuter Rechtsträgerwechsel stattgefunden hat.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 54 ThürWaldG-E

§ 54 Abs. 1 ThürWaldG-E stellt klar, dass in Umsetzung des § 39 Abs. 3 S. 1 ThürWaldG als Rechtsträger der im Gemeinschaftseigentum der Waldgenossen stehenden Grundstücke die aus den Waldgenossen gebildete Gesamthandsgemeinschaft und nicht – wie § 54 Abs. 2 ThürWaldG in seiner derzeitige Fassung nahelegen könnte – die Waldgenossenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts in das Grundbuch einzutragen ist. Die Eintragung der Gesamthandsgemeinschaft erfolgt dabei dergestalt, dass das Eigentum der aus den Mitgliedern der namentlich zu bezeichnenden Waldgenossenschaft gebildeten Gesamthandsgemeinschaft zusteht und damit eine Teilrechtsfähigkeit und grundbuchrechtliche Eintragungsfähigkeit dieser Gesamthandsgemeinschaft anerkannt wird. Eine namentliche oder zahlenmäßige Bezeichnung der Mitglieder der Waldgenossenschaft erfolgt nicht.

In Abweichung von § 47 Abs. 2 S. 1 Grundbuchordnung (GBO) und § 15 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung - GBV) bestimmt § 54 Abs. 1 ThürWaldG-E, dass die Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft nicht namentlich zu bezeichnen sind. Dies rechtfertigt sich aus den Besonderheiten der Waldgenossenschaft. Denn das Eintragungserfordernis der Gesellschafter einer Gesamthandsgemeinschaft dient in erster Linie der Transparenz der Verfügungsbefugnis der Gesamthand, die bei der Gesamthandsgemeinschaft dem Grundsatz nach bei allen Gesamthändern gemeinsam liegt (§§ 709, 714 BGB). Abweichend hiervon steht der aus den Waldgenossen gebildeten Gesamthandsgemeinschaft als organchaftliches Vertretungsorgan die Waldgenossenschaft zur Verfügung (§ 40 Abs. 1 ThürWaldG). Durch die in § 54 Abs. 1 ThürWaldG-E vorgegebene namentliche Bezeichnung der Waldgenossenschaft ist damit zugleich auch deren Vertretungsorgan bezeichnet. Einer zusätzlichen Aufnahme der einzelnen Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft zur Gewährleistung der Transparenz der Verfügungsbefugnis ist danach

bei aus Waldgenossen gebildeten Gesamthandsgemeinschaften nicht erforderlich. Zugleich wird damit den praktischen Bedürfnissen der aus den Waldgenossen gebildeten Gesamthand Rechnung getragen, da durch die Neuregelung gewährleistet wird, dass nicht jede Änderung im – regelmäßig relativ großen – Mitgliederbestand der Waldgenossenschaften eine Änderung des Grundbuchs erforderlich macht. Diese Abweichung von der Grundbuchordnung durch die landesgesetzlichen Regelungen wird durch Art. 83 EGBGB und § 146 GBO ermöglicht.

Durch § 54 Abs. 2 ThürWaldG-E sieht in Weiterführung der bisherigen Regelung des § 54 ThürWald darüber hinaus vor, dass die oberste Forstbehörde befugt ist, dass Grundbuchamt auch um Eintragungen und Berichtigungen betreffend die im Gesamthandseigentum der Waldgenossen stehenden Grundstücke zu ersuchen. Dadurch wird die nach der derzeitigen Gesetzeslage bereits bestehende Möglichkeiten der obersten Forstbehörde, eine Eintragung aufgrund eines Ersuchens zu erwirken, in mehrfacher Hinsicht erweitert. Zum einen ist sie bezüglich des Gesamthandseigentums nicht – wie bisher – auf Neugründungen einer Waldgenossenschaft beschränkt. Zum anderen wird sie um die Möglichkeit eines auf Berichtigung gerichteten Ersuchens erweitert. Diese Erweiterung will den notwendigen Anpassungsvorgang derjenigen Grundbücher, die die eigentumsrechtlichen Regelungen des Thüringer Waldgesetzes noch nicht in Gänze vollzogen haben, unterstützen und erleichtern. Daneben bestehen die in der Grundbuchordnung vorgesehenen Möglichkeiten zur Berichtigung einer der materiellen Rechtslage nicht entsprechenden Eintragung.

Zu § 54 a ThürWaldG-E

Mit § 54 a ThürWaldG-E werden Anteilsblätter für die Anteile der Waldgenossen an der Gesamthandsgemeinschaft neu eingeführt und dadurch die in § 43 Abs. 2 ThürWaldG gesetzlich geregelte Verkehrsfähigkeit der Anteile sichergestellt. Die Anteilsblätter sind für die Anteile das, was Grundbuchblätter für Grundstücke sind, das Anteilsblatt ist mithin für den jeweiligen Anteil das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, was mit § 54 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ThürWaldG-E in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 2 GBO ausdrücklich klargestellt wird.

Die Anlegung der Anteilsblätter erfolgt auf Antrag eines Antragsberechtigten (§ 13 Abs. GBO) oder auf Ersuchen der obersten Forstbehörde, die hierfür auf die Zuarbeit der Waldgenossenschaften angewiesen ist (vgl. dazu § 54 b ThürWaldG-E).

§ 54 a Abs. 1 ThürWaldG-E bestimmt darüber hinaus, dass auf die Anteilsblätter die allgemeinen grundbuchrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Da die Anteilsblätter in Ansehung der Anteile die Funktion eines Grundbuchs einnehmen und bei den Grundbuchämtern geführt werden, will diese Regelung einen möglichst weitgehenden Gleichlauf in der Behandlung von Grundbuchblättern und Anteilsblättern sicherstellen. Die Anteilsblätter weisen jedoch gegenüber den Grundbuchblättern Besonderheiten auf, insbesondere beziehen sich die Anteile nicht – wie sonst im Grundbuchrecht – auf Grundstücke. Es handelt sich vielmehr um Anteile an einer Gesamthand, die bei den Grundbuchämtern „registriert“ werden. Diese Besonderheit, die insbesondere auch darin zum Ausdruck kommt, dass in dem Bestandsverzeichnis der Anteilsblätter keine Grundstücke geführt werden, macht es erforderlich, lediglich eine entsprechende Anwendung der grundbuchrechtlichen Regelungen vorzusehen.

Die im Einzelnen aufgrund der vorgenannten Besonderheiten erforderlichen Sonderregelungen werden in den Absätzen 2 bis 4 des § 54 a ThürWaldG-E konkretisiert:

Zum einen sind die Anteilsblätter unter Angabe des Namens und des Sitzes der Waldgenossenschaft als solche (d. h. in ihrer Aufschrift als Anteilsblatt) zu bezeichnen, § 54 a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ThürWaldG-E. Ferner sollen die Anteilsblätter nach § 54 a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ThürWaldG-E fortlaufend nummeriert werden.

In das Bestandsverzeichnis der Anteilsblätter wird nach § 54 a Abs. 2 Satz 2 ThürWaldG-E nicht die Bezeichnung eines Grundstücks aufgenommen, sondern der jeweilige Anteil an der Gesamthandsgemeinschaft der Höhe nach bezeichnet. Zudem ist dabei die Waldgenossenschaft abermals namentlich zu bezeichnen; dies hat keinen materiell-rechtlichen Hintergrund, sondern dient der Gewährleistung von technischen Recherchemöglichkeiten.

Die Eintragung der Anteilsinhaber in die Anteilsblätter richtet sich nach den allgemeinen grundbuchrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 54 a Abs. 1 Satz 1 ThürWaldG-E), erfolgt mithin in der ersten Abteilung der Anteilsblätter. Als grundbuchrechtliche Besonderheit ermöglicht § 54 a Abs. 2 Satz 3 ThürWaldG-E für den Fall, dass der aktuelle Anteilsinhaber nicht zu ermitteln ist, die Eintragung des letzten Anteilsinhabers. Dies trägt den historisch gewachsenen Strukturen der aus den Waldgenossen gebildeten und im Personenbestand stetig wechselnden Gesamthandsgemeinschaften Rechnung.

§ 54 a Abs. 3 ThürWaldG trifft eine klarstellende Regelung für den Fall, dass ein Anteil mit einem Briefgrundpfandrecht belastet werden soll; in diesem Fall ist bei der Bildung des Briefes kenntlich zu machen, dass der belastete Gegenstand ein Anteil an einer Gesamthandsgemeinschaft ist.

Zuständig für die Anlegung und Führung der Anteilsblätter sind nach § 54 a Abs. 4 ThürWaldG-E die Grundbuchämter der Amtsgerichte am jeweiligen Sitz der Waldgenossenschaften. Die zentrale Führung der Anteilsblätter am Sitz der Waldgenossenschaft dient der Übersichtlichkeit der Registrierung und Verwaltung der einzelnen Anteile. Diese ist, insbesondere dann, wenn von der nach § 4 Abs. 1 GBO unter den dort genannten Voraussetzungen mögliche Anlegung von Gemeinschaftsgrundbüchern abgesehen wird, auf anderem Wege nicht zu gewährleisten. Dabei hat insbesondere Berücksichtigung gefunden, dass die einzelnen Anteile aufgrund der historisch gewachsenen Struktur der Waldgenossenschaften jedenfalls nicht notwendig einzelnen Grundstücken zugeordnet werden können und deshalb eine Anlegung der Anteilsblätter bei den einzelnen Grundbuchblättern nicht generell möglich ist.

Zu § 54 b ThürWaldG-E

§ 54 b ThürWaldG-E regelt die Mitwirkung der Waldgenossenschaften, wenn eine Eintragung in den Grundbuch- oder Anteilsblättern auf Ersuchen der obersten Forstbehörde erfolgen soll. Für ein solches Ersuchen ist die oberste Forstbehörde auf die Mitwirkung der Waldgenossenschaften insbesondere bei der erstmaligen Ermittlung der Anteile der Anteilsinhaber an der Gesamthandsgemeinschaft und deren Höhe angewiesen. Das durch die Waldgenossenschaften auf Verlangen der obersten Forstbe-

hörde zur Verfügung zu stellende Verzeichnis aller zur Gesamthandsgemeinschaft gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und das Verzeichnis aller Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Höhe des einzelnen Anteils (Anteilsverzeichnis) können die Grundlagen entsprechender Ersuchen bilden. Die verbindlich vorgesehene Auslegung des Verzeichnisses und das dazu in § 54 b Abs. 2 ThürWaldG-E im Einzelnen geregelte Verfahren dient der Gewährleistung der Transparenz und der Sicherstellung der Richtigkeit der Verzeichnisse, indem den betroffenen Anteilsberechtigten über das Recht zur Einsichtnahme und die Möglichkeit, gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, eine Richtigkeitskontrolle ermöglicht wird.

Zu Nummer 11 (Änderung § 62):

In Absatz 4 wird die Regelung gestrichen, wonach Angehörige der Forstbehörden Waldbesitzer vor dem Betreten ihres Waldes in Ausübung ihrer Tätigkeit benachrichtigen und anschließend über das Ergebnis informieren müssen. Vor dem Hintergrund der erwarteten Borkenkäfermassenvermehrung ist der damit verbundene Aufwand nicht zu bewältigen. Es reicht die Information über festgestellte, notwendige Forstschutzmaßnahmen, die in Paragraf 11 Abs. 5 festgeschrieben ist.

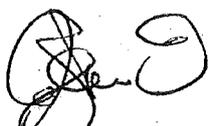
Zu Nummer 12 (Änderung § 66)

Folgeänderung der Bußgeldvorschriften nach Wegfall der Pferdekennzeichnungspflicht und des Reitwegegebots.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um den für die Umsetzung der Paragraphen 54, 54a und 54b zuständigen Behörden ausreichende Vorbereitungszeit zu geben, soll das Gesetz erst 2 Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

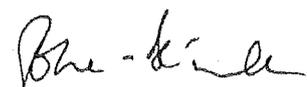
Für die Fraktionen



Bleichschmidt



Becker



Rothe-Beinlich